

105. Ist zum Thatbestande der Erpressung im Sinne des §. 253 St.G.B.'s die Bedrohung mit einer an sich unberechtigten Handlung erforderlich?

I. Straffenat. Urth. v. 12. Februar 1880 g. J. Rep. 208/80.

I. Landgericht Mosbach.

Der Angeklagte hatte gegen die H.'schen Eheleute, Besitzer eines Bauerngutes, nach und nach Forderungen im Gesamtbetrage von 10 600 M. erworben und für dieselben Liquiderkenntnisse nach der

damaligen bad. bürgerlichen Prozeßordnung erwirkt. Ehe er die Hilfsvollstreckung veranlaßte, wurden ihm die H.'schen Eheleute für gelieferte Waren u. eine weitere Geldsumme schuldig, welche nach der Feststellung des später ergangenen Strafurtheiles 2250 M. betrug. Der Angeklagte legte ihnen jedoch den Entwurf einer Schuldburkunde über 4037 M. vor. Als sie einwendeten, daß sie nicht soviel schuldig seien, drohte er ihnen: „er schmeiße sie um, wenn sie nicht unterschrieben oder Einwand gegen die Forderung erheben würden.“ Die H.'schen Eheleute, welche auch noch mit vielen anderen Schulden belastet und zudem ängstliche Personen waren, wurden hierdurch in Furcht gesetzt und unterzeichneten die Urkunde, erhoben auch in der Folge keine Einwendung gegen das von dem Angeklagten erlangte Liquiderekenntnis. Es erfolgte Verurteilung wegen Erpressung im Sinne des §. 253 St.G.B.'s. Das Gericht erster Instanz fand in den Worten des Angeklagten „er schmeiße die H.'schen Eheleute um“, die Drohung mit der den finanziellen Ruin derselben bewirkenden sofortigen Geltendmachung seiner liquiden Forderungen im Wege der Hilfsvollstreckung. Die Revisionsbeschwerde des Angeklagten führte unter anderem aus, der §. 253 habe nicht angewendet werden können, weil die Drohung, deren sich der Angeklagte bedient, keine unberechtigte gewesen sei.

Die Revision wurde verworfen.

Gründe:

„Der §. 253 erfordert keineswegs eine Drohung mit einer an sich unberechtigten Handlung. Es genügt vielmehr jede Drohung, durch welche ein wirksamer Zwang ausgeübt wird, sofern der Vermögensvorteil, welcher vermittels derselben angestrebt wird, als ein rechtswidriger sich darstellt. Unter dieser Voraussetzung wird auch eine Drohung mit einer Handlung, welcher unter anderen Voraussetzungen und nach anderer Richtung eine Berechtigung zukommen würde, zum rechtswidrigen psychischen Zwange im Sinne des §. 253 St.G.B.'s.

Demgemäß kann die an sich vorhandene Berechtigung des Angeklagten, seine liquiden Forderungen geltend zu machen und die Ausübung dieser Befugniß den H.'schen Eheleuten in Aussicht zu stellen, nicht in Betracht kommen, da der Angeklagte nach der thatsächlichen Feststellung des erkennenden Gerichtes die Drohung mit der sofortigen Geltendmachung jener Forderungen nicht zu dem Zwecke angewendet hat, um einen rechtlich begründeten Anspruch durchzusetzen, sondern zu

dem Zwecke, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nämlich die H.'schen Eheleute zur Anerkennung einer teilweise rechtlich nicht begründeten und von ihnen auch beanstandeten Forderung zu nötigen.“